

## Merkblatt für Zustellungsbevollmächtigte

Die BRAK richtet aufgrund der Verpflichtung aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein, über das zukünftig die elektronische Kommunikation mit der Justiz abgewickelt wird. Das Postfach wird den Weg des Postversands schrittweise bis zum Jahr 2022 vollständig ersetzen.

Da ein Zustellungsbevollmächtigter zukünftig ebenfalls in der Lage sein muss, elektronische Zustellungen entgegen zu nehmen, benötigt er/sie ebenfalls ein beA (sofern er/sie nicht selbst zur Anwaltschaft zugelassen ist).

Für die Erstregistrierung im beA-System ist eine besondere Sicherheitskarte (beA-Karte) erforderlich, die der Zustellungsbevollmächtigte, der nicht selbst Rechtsanwalt ist, unter der Internetadresse <https://bea.bnotk.de> bestellen kann. Bei der Bestellung ist eine SAFE-ID anzugeben, die dem Rechtsanwalt im Rahmen des Bescheids über die Befreiung von der Kanzleipflicht bzw. in einem Rundschreiben mitgeteilt wird.

Im Rahmen des Bestellvorgangs ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse für die weitere Korrespondenz sowie die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung notwendig.

Um auf das beA Zugriff nehmen zu können, benötigt der Zustellungsbevollmächtigte ferner ein geeignetes Kartenlesegerät. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/bea-karten-chipkartenlesegeraete-und-signaturkarten/>.

Allgemeine Informationen zum beA sowie Fragen und Antworten finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter <http://bea.brak.de/> sowie unter <https://portal.beasupport.de>. Gerne können Sie sich auch an den beA-Anwendersupport unter [servicedesk@beasupport.de](mailto:servicedesk@beasupport.de) oder telefonisch unter der Nummer (030) 21787017 wenden.